3 2018

DIE PRAXIS DES FAMILIENRECHTS
LA PRATIQUE DU DROIT DE LA FAMILLE
LA PRASSI DEL DIRITTO DI FAMIGLIA

FAMPRA.ch

AUFSÄTZE ARTICLES ARTICOLI

613 *Jonas Schweighauser/Diego Stoll:* Neues Kindesunterhaltsrecht – Bilanz nach einem Jahr

652 *Andrea Büchler/Sandro Clausen:* Pränataler Kindesschutz

677 *Andrea Hauri/Daniel Rosch:* Familienrat (Family Group Conference) im Spannungsfeld zwischen methodischen Ansprüchen, verfahrensrechtlichen Möglichkeiten und Persönlichkeitsschutz

699 *Rodrigo Rodriguez:* Vollstreckung und Sicherung von Unterhaltstiteln im internationalen Verhältnis

721 *Sara Licci/Nadine Bircher:* Ein arbeitsrechtlicher Rückblick auf das Verding- und Pflegekinderwesen

740 *Caroline Voithofer:* Erbrechtsreform in Österreich: Berücksichtigung der Lebensgemeinschaft und Einführung des Pflegevermächtnisses

753 *Johanna Dormann:* Die familienbezogene Rechtsprechung der sozialrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts im Jahr 2017

DOKUMENTATION DOCUMENTATION DOCUMENTAZIONI

769 Gesetzgebung – Législation – Legislazione

RECHTSPRECHUNG JURISPRUDENCE GIURISPRUDENZA

801

HERAUSGEBERINNEN

INGEBORG SCHWENZER
ANDREA BÜCHLER
MICHELLE COTTIER

Schriftleitung
Sabine Aeschlimann

Redaktionsmitglieder
Christine Arndt
Margareta Baddeley
Daniel Bähler
Linus Cantieni
Jeanne DuBois
Roland Fankhauser
Christiana Fountoulakis
Thomas Geiser
Urs Gloor
Marianne Hammer-Feldges
Alexandra Jungo
Susanne Leuzinger-Naef
Peter Liatowitsch
Daniel Rosch
David Rüetschi
Joachim Schreiner
Jonas Schweighauser
Daniel Steck
Rolf Vetterli

Stämpfli Verlag

www.fampra.ch

Urheberrechtlich geschütztes Material

FAMPRA.ch

DIE PRAXIS DES FAMILIENRECHTS
LA PRATIQUE DU DROIT DE LA FAMILLE
LA PRASSI DEL DIRITTO DI FAMIGLIA

3 2018

IMPRESSUM
19. Jahrgang – Année – Anno; August – Août – Agosto
Erscheint vierteljährlich – Parution trimestrielle – Pubblicazione trimestrale
Zitiervorschlag – Citation proposée – Citazione consigliata: FamPra.ch
ISSN 1424-1811 (Print), e-ISSN 2504-1460 (Online)

Herausgeberinnen
Editrices
Editrici

Prof. Dr. iur. Ingeborg Schwenzer, LL.M., Leimenstrasse 42, CH-4051 Basel, E-Mail: ingeborg.schwenzer@unibas.ch

Prof. Dr. iur. Andrea Büchler, Universität Zürich, Rämistrasse 74, CH-8001 Zürich, E-Mail: lst.buechler@rwi.uzh.ch

Prof. Dr. iur. Michelle Cottier, MA, Université de Genève, Uni Mail, Boulevard du Pont-d'Arve 40, CH-1211 Genève 4, E-Mail: Michelle.Cottier@unige.ch

Schriftleitung

Dr. Sabine Aeschlimann, LL.M., Advokatin, Hauptstrasse 104, CH-4102 Binningen Telefon: ++41 61 421 05 95, Telefax: ++41 61 421 25 60, E-Mail: aeschlimann@svwam.ch, fampra-ius@unibas.ch

Redaktion
Rédaction
Redazione

lic. iur. Christine Arndt, Rechtsanwältin; Prof. Dr. iur. Margareta Baddeley; Daniel Bähler, Oberrichter; Dr. iur. Linus Cantieni, Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Kreis Bülach Süd; lic. iur. Jeanne DuBois, Rechtsanwältin; Prof. Dr. iur. Roland Fankhauser, LL.M., Advokat; Prof. Dr. iur. Christiana Fountoulakis; Prof. Dr. iur. Thomas Geiser; Dr. iur. Urs Gloor, Rechtsanwalt, Mediator; lic. iur. Marianne Hammer-Feldges, Fürsprecherin und Notarin; Prof. Dr. iur. Alexandra Jungo; Dr. iur. Susanne Leuzinger-Naef, alt Bundesrichterin; Dr. iur. Peter Liatowitsch, Advokat, Notar und Mediator; Prof. (FH) Dr. iur. Daniel Rosch, Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management; Dr. iur. David Rüetschi, Leiter Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht, Bundesamt für Justiz; Dr. phil. Joachim Schreiner; Dr. iur. Jonas Schweighauser, Advokat; Dr. iur. Daniel Steck, aOberrichter; Dr. iur. h.c. Rolf Vetterli, aKantonsrichter.

Verlag
Editions
Edizioni

Stämpfli Verlag AG,
Wölflistrasse 1, Postfach,
CH-3001 Bern

Telefon: ++41 31 300 63 25
E-Mail: verlag@staempfli.com
Internet: www.staempfliverlag.ch

Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die von der Redaktion oder den Herausgebern redigierten Gerichtsentscheide und Regesten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ausserhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – sämtliche technische und digitale Verfahren eingeschlossen – reproduziert werden.

L'acceptation des contributions est soumise à la condition que le droit exclusif de reproduction et de distribution soit transféré à Stämpfli Editions SA. Toutes les contributions publiées dans cette revue sont protégées par le droit d'auteur. Cela vaut également pour les décisions judiciaires et les regestes rédigés par la rédaction ou les rédacteurs responsables. Aucune partie de cette revue ne peut être reproduite en dehors des limites du droit d'auteur sous quelque forme que ce soit, y compris par des procédés techniques et numériques, sans l'autorisation écrite de la maison d'édition.

Inserate
Annonces
Inserti

Stämpfli AG,
Inseratemanagement, Wölflistrasse 1,
Postfach, CH-3001 Bern

Telefon: ++41 31 300 63 41
E-Mail: inserate@staempfli.com

Abonnemente
Abonnements
Abbonamenti

Stämpfli Verlag AG,
Periodika, Wölflistrasse 1,
Postfach, CH-3001 Bern

Telefon: ++41 31 300 63 25
E-Mail: periodika@staempfli.com

Jährlich – Annuel – Annuale: AboPlus Sfr. 414.– (Print und Online), Online Sfr. 380.–
Einzelheft – Numéro séparé – Numero singolo: SFr. 82.– (exkl. Porto)
Ausland – Etranger – Estero: AboPlus Sfr. 438.–, Online Sfr. 380.–

Die Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und 2,5% MWSt.

Schriftliche Kündigung bis 3 Monate vor Ende der Laufzeit möglich.
Résiliation de l'abonnement possible par écrit jusqu'à 3 mois avant la fin de l'abonnement.

© 2018 by Stämpfli Verlag AG, Bern

urheberrechtlich geschütztes Material

Inhalt – Contenu – Contenuto

Jonas Schweighauser/Diego Stoll: Neues Kindesunterhaltsrecht – Bilanz nach einem Jahr 613

Andrea Büchler/Sandro Clausen: Pränataler Kindesschutz 652

Andrea Hauri/Daniel Rosch: Familienrat (Family Group Conference) im Spannungsfeld zwischen methodischen Ansprüchen, verfahrensrechtlichen Möglichkeiten und Persönlichkeitsschutz 677

Rodrigo Rodriguez: Vollstreckung und Sicherung von Unterhaltstiteln im internationalen Verhältnis 699

Sara Licci/Nadine Bircher: Ein arbeitsrechtlicher Rückblick auf das Verding- und Pflegekinderwesen 721

Caroline Voithofer: Erbrechtsreform in Österreich: Berücksichtigung der Lebensgemeinschaft und Einführung des Pflegevermächtnisses 740

Johanna Dormann: Die familienbezogene Rechtsprechung der sozialrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts im Jahr 2017 753

DOKUMENTATION – DOCUMENTATION – DOCUMENTAZIONI

Gesetzgebung – Législation – Legislazione 769

urheberrechtlich geschütztes Material

Familienrat (Family Group Conference) im Spannungsfeld zwischen methodischen Ansprüchen, verfahrensrechtlichen Möglichkeiten und Persönlichkeitsschutz

Andrea Hauri, Prof. (FH), Soziologin M. A., Sozialarbeiterin FH, Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit

Daniel Rosch, Prof. (FH) Dr. iur., Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Stichwörter: *Familienrat, Family Group Conference, Subsidiarität, Kindesschutz, Erwachsenenschutz, Methode, Beteiligung, Verfahren, Mediationsversuch, angeordnete Beratung, Weisung, KESB, Gericht, Abklärung, Sistierung.*

Mots clefs: *Conseil de famille, Family Group Conference, subsidiarité, protection de l'enfant, protection de l'adulte, méthode, participation, procédure, tentative de médiation, consultation imposée, instruction, APEA, tribunal, clarification, suspension.*

urheberrechtlich geschütztes Material

I. Einleitung

Der Familienrat ist ein Verfahren, das zunehmend in der Schweiz angewendet wird. Es geht um einen zum Massnahmensystem des Kindes- und Erwachsenenschutzes subsidiären Ansatz, der die «Familie» bzw. das schutzbedürftige System – mittels eines standardisierten Vorgehens – selber befähigt, Lösungen zu finden und umzusetzen. Der Aufsatz will Herkunft und Vorgehen des Familienrates darstellen, rechtliche Fragen sowie kritische Aspekte beleuchten und auch wissenschaftliche Erkenntnisse aufzeigen.

II. Der Familienrat als methodisches Verfahren

1. Neuseeland als Herkunftsland des Familienrats

Das methodische Verfahren Familienrat stammt ursprünglich aus Neuseeland. Die indigene Bevölkerung Neuseelands, die Maori, begannen sich in den 1970er-Jahren immer stärker gegen die Praxis der staatlichen, von westlichen Werten geprägten Kindesschutzbehörden zur Wehr zu setzen. Die staatliche Kindesschutzpraxis beinhaltete eine hohe Quote von Fremdplatzierungen von Kindern der Maori bei privaten Pflegefamilien oder Heimen westlicher Prägung. Diese Kindesschutzpraxis

war geleitet vom Gedanken, die Kinder der Maori früh nach westlichen Werten zu sozialisieren. Sie bewirkte jedoch eine kulturelle Entfremdung und Identitätsprobleme bei den platzierten Kindern. Die Maori kritisierten die Kindesschutzpraxis mit dem Argument, dass die staatliche Behörde kulturellen Rassismus betreibe, welche die kulturellen Eigenheiten der Maori nicht kenne und nicht berücksichtige. Die Maori forderten von den Behörden in die Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdungen einbezogen zu werden und bei der Lösungsfindung eine aktive Rolle innehaben zu können. Verschiedene staatliche Untersuchungen bestätigten die Rassismusvorwürfe und setzten eine Entwicklung in Gang, welche eine zunehmende Beteiligung der Herkunftsfamilie bei Kindesschutzverfahren vorsah und welche zur Ausbildung des Familienrats führte. Das Verfahren wurde schliesslich so verbindlich gesetzlich geregelt, dass das Familiengericht bis heute Kindesschutzmassnahmen erst anordnen darf, wenn der Familie zuvor die Möglichkeit gegeben wurde, einen Familienrat durchzuführen und dieser nicht zu einem geeigneten Plan zur Sicherung des Kindeswohls geführt hat.[1]

2. *Inhalt, Ziele, theoretische Einbettung*

Der Familienrat (Family Group Conference) ist ein strukturiertes Verfahren zur Hilfeplanung und Lösungsfindung für Familien und Einzelpersonen. Dabei ziehen Betroffene ein weit gefasstes Netz von Personen aus dem sozialen Umfeld mit ein. Das Verfahren zielt auf die Ressourcenförderung ab und soll subsidiäre Hilfen ermöglichen, nicht zuletzt zur Vermeidung von behördlichen Massnahmen.

Der Familienrat entwickelte sich, wie bereits aufgezeigt, im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzverfahrens im Ausland. Er kann darüber hinaus auch im strafrechtlichen Kindes-, aber auch im Erwachsenenschutz eingesetzt werden.[2] Neben dem Fokus auf subsidiäre Hilfen zu behördlichen Massnahmen eignet sich das Verfahren auch für die Hilfeplanung ohne behördlichen Kontext, beispielsweise bei der Arbeit mit Menschen mit Pflege-, Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf und in Schulen. Im Kindesschutz sind häufige Anlässe die Sorge um das Kindeswohl, beispielsweise wenn bei Trennung und Scheidung Absprachen nötig sind, wenn bei Überlastung und Überforderung der Eltern Entlastungsmöglichkeiten gefunden werden sollen, wenn ein Elternteil krankheitsbedingt ausfällt und eine gute Betreuung des Kindes sichergestellt werden muss, bei Problemen in der Schule etc. Im Erwachsenenschutz sind häufige Anlässe, wenn die Unterstützung betagter Personen bei der Betreuung, Haushaltsführung etc. nötig sind, damit ein Spitalaustritt möglich oder ein Heimeintritt vermieden werden kann, oder wenn eine geeignete Unterstützung

1 Children's and Young People's Well-being Act 1989, Stand Jan. 2018. http://www.legislation.govt.nz/act/public/1989/0024/latest/DLM147088.html.

2 Z. B. in Österreich (vgl. Rosch, Begleitbeistandschaft, Bern 2017, N 699 ff.).

urheberrechtlich geschütztes Material

für einen verbeiständeten jungen Erwachsenen gesucht wird, damit er den Weg ins selbstständige Wohnen bewältigen kann, etc.

Der Familienrat ist ein lebensweltorientiertes,[3] systemisch-lösungsorientiertes Verfahren,[4] welches auf der Grundannahme aufbaut, dass jede Person Expertin ihrer eigenen Lebenssituation ist und ihr soziales Netzwerk einen wesentlichen Beitrag für ihr Wohlergehen leisten kann[5]. Das Verfahren beinhaltet eine intensive Beteiligung von Betroffenen. Ziel des Verfahrens ist, dass die betroffene Person mit Hilfe eines für dieses Verfahren spezifisch ausgebildeten Familienratskoordinators ein Treffen mit ihrem erweiterten sozialen Umfeld organisiert, bei dem eigenständig Lösungen für ein bestimmtes, genau umschriebenes Problem erarbeitet werden. Dabei ist ein wesentliches Ziel, den Kreis der privaten Unterstützungspersonen zu erweitern, also auch bisher für die Unterstützung nicht berücksichtigte Personen einzubeziehen.[6] Die Person, für die der Familienrat durchgeführt wird, bestimmt Ort, Zeit, Dauer und die Teilnehmenden des Familienrats. Die Teilnehmenden des Familienrats übernehmen die Verantwortung für die Hilfeplanung, d. h., sie suchen gemeinsam nach einem Konsens und erstellen einen Plan zur Lösung des zu bearbeitenden Problems.[7] Dadurch berücksichtigt und respektiert das Verfahren die Lebenswelt der Betroffenen. So kann es den Zugang zu verschiedenen Familiensystemen ermöglichen und kann deshalb als kontext- bzw. migrationssensibel bezeichnet werden.[8] Die Fachpersonen (Familienratskoordinatorin, Auftraggebende und allfällige Expertinnen) sind im Verfahren lösungsabstinent[9], d. h., sie machen keine Lösungsvorschläge. Die Auftraggebenden formulieren eine «Sorge» und einen inhaltlichen Auftrag für den Familienrat und legen die Minimalstandards fest, der die Lösung genügen muss, um akzeptiert und umgesetzt zu werden. Auch zeigen sie die Konsequenzen auf, die zu erwarten sind, wenn sich nichts an der Situation ändert. Die Familienratskoordinatorin hilft der Familie bei der Vorbereitung des Treffens und koordiniert den Prozess unter den Beteiligten.[10]

3 Vgl. Thiersch/Grunwald/Köngeter, Lebensweltorientierte Soziale Arbeit, in: Thole, Grundriss der Sozialen Arbeit, 4. Aufl. Wiesbaden 2012, 175 ff., die sich v. a. durch die Alltagsnähe (Milieu) der betroffenen Person auszeichnet.

4 Anstelle vieler: Bamberger, Lösungsorientierte Beratung, Praxishandbuch, 5. Aufl. Weinheim/Basel, 2015, wonach vorab die Lösungen in den Mittelpunkt der sozialarbeiterischen Arbeit gestellt werden und weniger die Analyse der bestehenden Probleme.

5 Vgl. Havnen/Christiansen, Knowledge Review on Family Group Conferencing. Experiences and Outcomes, Bergen 2014, 13.

6 Früchtel/Budde/Cypran, Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Fieldbook: Methoden und Techniken, 3. Aufl., Wiesbaden 2013, 31.

7 Früchtel/Budde/Cypran (Fn. 6), 31.

8 Hör, Welche Plätzchen schmecken Ihnen am besten? Kultur- und Kontextsensibilität – was hat Familienrat zu bieten? in: Schäuble/Wagner (Hrsg.), Partizipative Hilfeplanung, Weinheim 2017, 167.

9 Früchtel/Budde/Cypran (Fn. 6), 31.

10 Früchtel/Budde/Cypran (Fn. 6), 31.

urheberrechtlich geschütztes Material

Die Ergebnisse der Teilnehmenden fliessen in den (Hilfe-)Plan. Damit sollen die Ressourcen der Betroffenen und deren Umfeld aktiviert und mobilisiert werden. Betroffene sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Problemlösungskompetenzen zu nutzen und zu erweitern; und es soll vermieden werden, dass eine Behörde «über die Köpfe der Beteiligten hinweg» Entscheide fällt, die von diesen mangels Einsicht oder Akzeptanz nicht mitgetragen werden. Das Verfahren kann dem handlungsleitenden Konzept *Empowerment* zugeordnet werden, das sich durch Ressourcenorientierung und Ziele der Selbstbestimmung und Partizipation auszeichnet.[11] Als Folge des Familienrats wird in der Regel eine erhöhte Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Betroffenen mit den staatlichen Diensten des Kindes- und Erwachsenenschutzes beobachtet. Die Ergebnisse des Familienrats werden dem Auftraggeber, im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz in aller Regel der Behörde bzw. dem Gericht[12], als (Hilfe-)Plan zugestellt.

Das Verfahren hat sich in den letzten Jahren in Europa verbreitet und erhält auch in der Schweiz zunehmende Beachtung.[13] Dabei ist das Verfahren weiterentwickelt und auf die lokalen Gegebenheiten und den rechtlichen Rahmen angepasst worden. Insbesondere erfolgte eine thematische Ausweitung von der Anwendung im Kindesschutz zum Erwachsenenschutz, der Altersarbeit und der Psychiatrie. In Holland wird der Familienrat bei fast allen Problembereichen angewendet, so auch bei der Arbeitssuche, Pflege, bei Finanzproblemen etc.[14]

3. *Begriff*

Der ursprüngliche Name «Family Group Conference» oder «Family Group Conferencing» deutet darauf hin, dass es sich um ein Verfahren mit der Familie im weiteren Sinn handelt. Es geht nicht primär um eine Beteiligung der Kernfamilie, sondern um das soziale Umfeld der Betroffenen, bei dem die Kernfamilie dazugehören kann, aber nicht muss. In Holland hat sich der Begriff «Eigen Kracht («aus eigener Kraft/Macht») durchgesetzt, welcher das Befähigungsanliegen der Family Group Conference betont. Im deutschsprachigen Raum hat sich mittlerweile der Begriff «Familienrat» eingebürgert. Die aus Deutschland übernommene Begriffswahl

urheberrechtlich geschütztes Material

11 Stimmer, Grundlagen des Methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit, 3. Aufl., Stuttgart 2012, 155.

12 Siehe unten Ziff. 4.

13 So werden in der Schweiz seit 2014 Familienratskoordinator/innen ausgebildet (Berner Fachhochschule); Familienratsprojekte gibt es beispielsweise in Bern (www.familienrat-bern.ch) und Luzern (Fachstelle Kinderbetreuung Luzern).

14 Früchtel/Budde/Cypran (Fn. 6), 32.

hat jedoch keinen Bezug zum altrechtlichen «Familienrat» («conseil de famille») des Art. 364 aZGB der Schweiz.[15]

Die heutige Bezeichnung «Familienrat» für die Family Group Conference stösst bei der Anwendung teilweise auf Kritik, insbesondere wenn Betroffene gar keine Familienmitglieder, sondern anderweitige nahestehende Personen zum Familienrat einladen wollen. Mangels einer überzeugenden Alternative verwenden wir für diesen Aufsatz dennoch den Begriff Familienrat.

Der Familienrat wird nicht selten zur Lösung diverser sozialer Probleme diskutiert. Dabei sollen nicht die Betroffenen sich an ein Interventionsverfahren anpassen müssen, sondern das Verfahren soll auf die individuellen Gegebenheiten adaptiert und nicht starr nach Konzept angewendet werden. Dennoch sollen hier die wichtigsten Elemente genannt werden, die das Verfahren ausmachen («Kernelemente») und es von anderen abgrenzen. Folgende Merkmale kennzeichnen das Konzept des Familienrats:[16]

- Eine Sorgeerklärung ist vorhanden.
- Es gibt im Verfahren eine Kreiserweiterung, d. h., es nehmen weitere Personen aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen am Familienrat teil, nicht nur die Kernfamilie.
- Es gibt eine private Zeit des sozialen Netzwerks (Family-only-Phase).
- Es gibt eine Planabnahme.
- Die involvierten Fachpersonen sind lösungsabstinent.

4. *Verfahrensrechtliche Einbindung im Kindes- und Erwachsenenschutz*

a) Familienrat als passende Intervention in unterschiedlichen Kontexten

Ein Familienrat kann in verschiedenen Konstellationen im Kindes- und Erwachsenenschutz vorkommen. Er kann im Rahmen eines Abklärungsverfahrens erfolgen, als eigenständige Massnahme angewiesen oder aber auch im Rahmen der Mandatsführung eingesetzt werden. Gemeinsam ist allen Konstellationen, dass der Familienrat überhaupt als taugliches, passendes und angemessenes Mittel erscheint. Es muss

15 BaslerKomm/Langenegger, 1. Aufl., Art. 362–366 ZGB; Die Aufsichtsbehörde konnte nach altem Vormundschaftsrecht, wegen der Fortführung eines Gewerbes, einer Gesellschaft und dergleichen (Art. 362 Abs. 1 aZGB), eine Familienvormundschaft errichten und die Rechte und Pflichten einer «staatlichen» Vormundschaft an den sogenannten Familienrat delegieren. Der Familienrat musste aus mindestens drei geeigneten und bereiten Verwandten der schutzbedürftigen Person zusammengesetzt sein und ersetzte nach deren Einsetzung die Aufgaben der staatlichen Vormundschaftsbehörde. Die Familienvormundschaft kam in der Praxis jedoch kaum jemals zur Anwendung und wurde bei der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ersatzlos gestrichen.

16 Vgl. Havnen/Christiansen (Fn. 5), 12; wobei dort das Vorhandensein einer Sorgeerklärung nicht als Kriterium aufgeführt ist.

urheberrechtlich geschütztes Material

sinnvoll und dem kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Zweck und Ziel verpflichtet sein, sei dies als Intervention in der Abklärung, als Massnahme oder in der Mandatsführung. Es geht somit um einen Passungsprozess zwischen Methode bzw. Verfahren und der Gegebenheit im Einzelfall.[17] Dazu gehören namentlich folgende kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Aspekte:

- Ist der Familienrat das tauglichste Mittel angesichts des individuellen Schwächezustandes und Schutzbedarfs bzw. der Kindeswohlgefährdung? Handelt es sich namentlich um eine Fragestellung, die eines Austausches bedarf, diversen Lösungsoptionen zugänglich ist und nicht einfach mit «Ja» oder «Nein» zu beantworten ist?
- Sind mutmasslich ausreichend Ressourcen zur Problemlösung vorhanden, die überhaupt einen Familienrat erfolgversprechend machen können (z. B. Zugänglichkeit der Betroffenen zu einer Verhandlungslösung)?
- Wie sind die Machtquellen im jeweiligen System? Lassen diese überhaupt eine Lösung im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen zu und vermögen sie einen Familienrat zu rechtfertigen?

Damit ist zugleich gesagt, dass es einer mehr oder minder ausführlichen biopsychosozialen Situationsanalyse bedarf. Nur dann kann die Sinnhaftigkeit des Familienrates im Einzelfall beurteilt werden.

b) Familienrat im Abklärungsverfahren[18]

Im Rahmen des Abklärungsverfahrens kann der Familienrat zur Prüfung subsidiärer Hilfen eingesetzt werden. Da im Kindes- und Erwachsenenschutz der sog. Freibeweis gilt, können zusätzlich zu den zivilprozessualen Beweismitteln auch auf unübliche Art Beweise erhoben werden.[19] Nicht selten dürfte gerade im Rahmen von interventionsorientierten Abklärungen[20] solche Familienräte auch eingesetzt werden.

Wird der Familienrat als passendes Mittel betrachtet, so kann er im Verfahren auf drei verschiedene Arten eingesetzt werden:

1. Analog zum Mediationsversuch (Art. 314 Abs. 2 ZGB; Art. 297 Abs. 2 ZPO) kann durch die Verfahrensleitung ggf. auf Antrag der Betroffenen zu einem Familienrat aufgefordert werden («Familienratsaufforderung»).

Urheberrechtlich geschütztes Material

17 Vgl. Hochuli Freund/Stotz, Kooperative Prozessgestaltung, 4. Aufl., Stuttgart 2017, 227; spezifisch für Beistände: Rosch, Leitfaden für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, Bern 2017, 126.

18 Die Autoren bedanken sich für den anregenden Austausch mit Luca Maranta, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, zu diesem Teil.

19 BGE 122 I 53, E. 4a; Rosch, Bedeutung und Standards von sozialarbeiterischen Gutachten bzw. gutachtlichen Stellungnahmen in kindes(schutz)rechtlichen Verfahren, AJP 2012, 173, 175; BernerKomm/Affolter/Vogel, Art. 314 ZGB, N 112.

20 Vgl. hierzu Rosch, AJP 2012, 173, 177.

2. Die Verfahrensleitung kann – angelehnt an die angeordnete Beratung[21] – autoritativ einen Familienrat mit einer verfahrensleitenden Verfügung anordnen («Pflicht-Familienrat»).[22]
3. Die Abklärungsperson kann – u. U. nach Rücksprache mit der KESB – im Einvernehmen der Betroffenen einen Familienrat veranlassen.

In allen Konstellationen kann das kantonale Verfahrensrecht die verfahrensrechtlichen Folgen regeln.[23] Fehlen solche, ist zu diskutieren, ob Art. 214 – 218 ZPO sinngemäss zur Anwendung gelangen sollen.

So dürfte die Variante 1 («Familienratsaufforderung») am nächsten bei den Bestimmungen von Art. 214 ff. ZPO liegen. Die Betroffenen haben hier den Familienrat autonom zu organisieren. Das Verfahren dürfte ex lege sistiert werden, soweit sich keine weiteren Bedürfnisse nach Beweisführung und Sachverhaltsermittlung ergeben.[24]

Gleiches gilt für die Frage des Datenaustausches. Der Familienrat ist unabhängig vom Verfahren und analog zu Art. 216 ZPO vom Gericht bzw. der KESB unabhängig und vertraulich. Die Aussagen dürfen auch nicht im weiteren Verfahren verwendet werden und das Gericht bzw. die KESB hat auch kein Weisungsrecht.[25] Auftraggeber sind hier die Betroffenen.

Bei Variante 2 («Pflicht-Familienrat») kann die Anordnung auf einen Familienrat lauten oder gerade spezifisch eine Familienratskoordinatorin beauftragt werden. Im ersten Fall könnte analog zur Variante 1 («Familienratsaufforderung») vorgegangen werden. Demgegenüber führt die Erteilung eines Auftrages an eine Familienratskoordinatorin zu einer anderen Ausgangslage. Das Verfahren wird hier wohl in der Regel nicht sistiert, sondern es bleibt bestehen und die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 448 ZGB gilt gegenüber den Betroffenen. Auftraggeber wird hier die KESB. Dementsprechend ist die Anlage des Familienrates auch nicht derart unabhängig wie bei Variante 1 und die entsprechenden Aussagen dürfen durchaus im Verfahren verwendet werden.[26]

In der dritten Variante veranlasst die Abklärungsperson den Familienrat. Es gibt hier keine verfahrensleitende Verfügung und die Abklärungsperson ist in Delegation der KESB Auftraggeberin. Die Kosten für den Familienrat sind hier wie beim Mediationsversuch nach Art. 314 Abs. 2 ZGB zu den Verfahrenskosten zu zählen.

Diese drei Varianten sind unterschiedlich für die Umsetzung eines Familienrates geeignet. Wie oben definiert, ist massgebliches Element für einen Familienrat

21 Vgl. BGer, 09.12.2009, 5A_457/2009, E. 4.3.
22 Vgl. zur angeordneten Mediation: BernerKomm/Affolter/Vogel, Art. 314 ZGB, N 190 m.w.H.
23 KuKo/Cottier, Art. 314 ZGB, N 15 (zum Mediationsversuch).
24 Vgl. Rosch/Hauri, Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, 2. Aufl., Bern 2018, N 1037; CHK/Biderbost, Art. 314 ZGB, N 8; BernerKomm/Affolter/Vogel, Art. 314 ZGB, N 194.
25 Vgl. hierzu ausf. FamKomm Scheidung/Schweighauser, Anh ZPO, Art. 297, N 8 ff. m.w.H.
26 Vgl. Art. 216 ZPO.

urheberrechtlich geschütztes Material

eine Sorgeerklärung.[27] Soweit die Betroffenen selber Auftraggeber sind (insb. Variante 1 «Familienratsaufforderung») wäre es auch an ihnen, eine Sorgeerklärung zu verfassen. Die Standards, die erfüllt werden müssen, damit eine zivilrechtliche Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme obsolet wird, können sie aber nicht autonom festhalten. Hierzu bedarf es der KESB oder der abklärenden Person. Folglich machen hier vorab Variante 2 («Pflichtfamilienrat») und Variante 3 Sinn, weil bei diesen Varianten die KESB bzw. die Abklärungsperson die Standards setzt, unter denen eine Hilfeplanung ausreichend ist und abgenommen wird. Einzig denkbar wäre, dass die KESB auch in Variante 1 («Familienratsaufforderung») bereits die Sorgeerklärung macht und die Auftraggeber diese als Rahmenbedingungen in die Familienkoordination mitnehmen. Das würde auch bedingen, dass die KESB wiederum den Hilfeplan abnimmt (siehe 5. c).

c) Familienrat in der Mandatsführung

Der Beistand kann im Rahmen seines behördlichen Auftrages und damit verbundenen Aufgaben und Kompetenzen zusammen mit den Betroffenen einen Familienrat durchführen. Hier wäre sodann der Beistand Auftraggeber und die Kosten würden wohl von den betroffenen Personen, subsidiär allenfalls vom Gemeinwesen zu leisten sein.

d) Familienrat als Massnahme

Die KESB kann im Rahmen von Art. 307 Abs. 3 ZGB bzw. von Art. 392 ZGB oder im Rahmen von ambulanten Massnahmen gemäss Art. 437 ZGB eine Weisung erteilen, dass ein Familienrat durchgeführt wird. Dies dürfte zumeist dann erfolgen, wenn bereits eine Beistandschaft angeordnet wurde und der Beistand einen solchen Familienrat beantragt. Ausgangslage ist hier in aller Regel, dass die betroffenen Personen nicht von sich aus einen Familienrat machen würden,[28] sondern der hoheitlichen Anordnung bedürfen, damit ein Familienrat überhaupt durchgeführt wird. Der verpflichtende Familienrat ist dann ähnlich der Pflichtmediation zu beurteilen.[29] Familienrat mittels Weisung dürfte nur dort angezeigt sein, wo die Behörde sodann auch die Sorgeerklärung[30] gleichzeitig formuliert und sich im Ablauf beteiligt.[31] Die Kosten für diesen angeordneten Familienrat wären zu den Massnahmenkosten zu zählen.

Urheberrechtlich geschütztes Material

27 Siehe zur Sorgeerklärung ausf. unten Teil II. 5. a).

28 Sonst würde der Beistand die Betroffenen wohl selbstständig bei der Organisation unterstützen.

29 Vgl BGer, 09. 12. 2009, 5A_457/ 2009, E. 4; BGer, 03. 02. 2015, 5A_411/2014, E. 3.3.2 BGE 142 III 197, E. 3.7.; KuKo/Cottier, Art. 307 ZGB, N 6; Rosch/Hauri (Fn. 24), N 1034 ff.

30 Siehe unten Teil II. 5. a).

31 Siehe unten Teil II. 5. c).

5. *Ablauf des Familienrats*

Der Familienrat wird in vier Phasen[32] unterteilt: Vorbereitungsphase, Durchführungsphase, Umsetzungsphase und Überprüfung der Umsetzung. Voraussetzung ist, dass eine Sorge(erklärung) der Auftraggeberin vorliegt.

a) Vorbedingung: Sorge(erklärung) durch die Auftraggeberin

Wie unter Ziff. 4 aufgezeigt, können unterschiedliche Personen Auftraggeberin eines Familienrates sein. Ihnen kommt die Aufgabe der Initiierung und der Auftragserteilung an eine Familienratskoordinatorin zu und zentral die Formulierung einer Sorge(erklärung). Diese Sorge(erklärung) und die Auswahl der Familienratskoordinatorin sind nach unserer Auffassung ähnlich den Vorgaben nach Art. 185 Abs. 2 ZPO den betroffenen Personen offenzulegen, die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge einbringen können. Inwiefern die Sorgeerklärung bereits definitiv ausformuliert wird oder bloss die Kernelemente umschrieben werden, ist im Einzelfall zu entscheiden. Nicht selten wird es im Rahmen der Vorbereitungsphase notwendig sein, diese anzupassen bzw. muss eine Anpassung möglich sein. Die Sorgeerklärung enthält in einer einfach verständlichen Sprache die Gegebenheiten, die Anlass zur Sorge geben, und enthält einen Auftrag an die Teilnehmenden des Familienratstreffens, für welche Fragen bzw. Probleme sie eine Antwort finden sollen. Insbesondere bei Kindeswohlgefährdungen sind auch die Mindestanforderungen in der Sorgeerklärung aufzuführen, d.h. die minimalen Kriterien zur Gewährleistung des Kindeswohls. Diese beschreiben präzise den Zustand, wie er im Minimum sein muss, damit der Handlungsplan der Familie akzeptiert wird und von (einschneidenderen) Kindesschutzmassnahmen abgesehen werden kann. Wichtig ist, dass hier nicht bereits Lösungen festgelegt werden, sondern dass klar wird, was der Minimalstandard ist, der aus Sicht der Auftraggeberin erfüllt werden muss, um das Kindeswohl sicherzustellen.[33] Im Erwachsenenschutz sind Standards zur minimalen Gewährleistung des Wohls der schutzbedürftigen Person zu formulieren.

urheberrechtlich geschütztes Material

32 Das Verfahren wird in der Literatur in eine unterschiedliche Anzahl Phasen eingeteilt, beim Ablauf an und für sich herrscht jedoch Konsens. So gehen Früchtel/Budde/Cypran (Fn. 6), 34 ff, beispielsweise von drei Phasen und Hansbauer/Müller, Familiengruppenkonferenz. Eine Einführung, Weinheim, 2009, von drei oder fünf Phasen aus, da beide Texte die Umsetzungs- und Überprüfungsphase als eine Phase betrachten.

33 Ein solcher Minimalstandard kann beispielsweise sein, dass das einjährige Kind Nathalie nicht unbetreut alleine zu Hause ist oder dass der achtjährige Getachew von den Eltern nicht geschlagen wird.

b) Vorbereitungsphase: Auftragsklärung und Vorbereitung des Treffens

In der Vorbereitungsphase klärt die Familienratskoordinatorin unter Umständen ihren Auftrag mit dem Auftraggeber und gibt allenfalls Hinweise zur Sorgeerklärung.

Die Familienratskoordinatorin ist eine neutrale, lösungsabstinente Person, die für die Aufgabe geschult ist. In der Schweiz sind die Familienratskoordinatorinnen bisher mehrheitlich Fachpersonen aus dem Kindes- und Erwachsenenschutz oder aus der Sozialpädagogik. In anderen Ländern wird die Koordinationsfunktion auch Laien übertragen, die für die Aufgabe geschult worden sind (z. B. in Stuttgart) und die in ihrer Aufgabe durch Profis gecoacht werden. Abklärende, Behördenmitglieder oder Beiständinnen erfüllen das Kriterium der Neutralität nicht und sollten nicht als Familienratskoordinatoren in Fällen eingesetzt werden, für die sie bereits einen Auftrag haben. Sie können aber – wie aufgezeigt – Auftraggeber des Familienrates sein.[34]

Die Familienratskoordinatorin informiert die Betroffenen zuerst über das Verfahren. Anschliessend wird geklärt, für wen der Familienrat durchgeführt wird, wer diesen in Auftrag gegeben hat, wie die Finanzierung geregelt ist, welches der zeitliche Rahmen ist und was die Erwartungen der Auftraggeberin in Bezug auf die Ergebnisse sind. Auch werden in dieser Phase datenschutzrechtliche Fragen geklärt. Dies erfolgt sinnvollerweise in Form einer schriftlichen Auftragsformulierung, die festhält, welche Informationen die Koordinatorin an Dritte weitergeben darf und welche Informationen wiederum zur Behörde zurückfliessen. Der Familienrat kann bei Kindesschutzverfahren für das betroffene Kind selbst durchgeführt werden. Die Anwesenheit und das aktive Mitwirken des Kindes sind in der Regel ab einem bestimmten Alter erwünscht, werden jedoch nicht forciert und sind keine Bedingung für das Zustandekommen des Familienrats. Will ein Minderjähriger nicht aktiv am Familienrat beteiligt sein, wird dieser nicht für ihn durchgeführt. In diesem Fall kann er für die Mutter oder den Vater durchgeführt werden, soweit dies noch zum Auftrag der Familienratskoordinatorin gehört. Bei Erwachsenenschutzverfahren steht eine erwachsene Person, die bereits eine Massnahme hat bzw. für die eine Massnahme geprüft wird, im Zentrum. Es ist aber auch denkbar, dass der Familienrat für eine pflegende und betreuende Angehörige einer (verbeiständeten) Person durchgeführt wird.

urheberrechtlich geschütztes Material

34 Siehe oben Teil II. 4.

Die unterschiedlichen Rollen stellen sich somit wie folgt dar[35]:

Aufgaben der auftraggebenden Fachperson
- Indikationsstellung: Prüfen ob der Familienrat das geeignete Verfahren für die aktuelle Problematik ist.
- Auftragsklärung: Klärung des Auftrags und der Finanzierung ggf. mit den Betroffenen und Beauftragen eines Familienratskoordinators.
- Präzise Information der Betroffenen, was Sorgen bereitet, für welche Probleme der Familienrat einen Lösungsplan erarbeiten soll (schriftliche Sorgeerklärung formulieren und minimale Kriterien zur Gewährleistung des Kindeswohls/des Erwachsenenwohls definieren).
- Die Betroffene/n allenfalls bei der Umsetzung ihres Plans unterstützen und die Umsetzung je nach Auftrag begleiten.

Aufgabe des/der Familienratskoordinators/-in
- Betroffene über den Familienrat informieren und sie bei der Organisation und Durchführung unterstützen.
- Sicherstellen, dass die Bedürfnisse der Betroffenen (insbesondere von Kindern und schutzbedürftigen Personen mit Schwächezustand) berücksichtigt werden und dass ihnen eine Vertrauensperson zur Seite steht.
- Auftraggebende auf die Durchführungsphase vorbereiten (bei Bedarf Hinweise zur Sorgeformulierung machen, Ablauf der Durchführungsphase etc.)

Abb. 1: Aufgaben der Fachpersonen im Familienrat

Vorbereitung des Treffens

Gemeinsam mit der Person, für die der Familienrat durchgeführt wird, erfolgt zumeist eine teilweise intensive Vorbereitungsphase. Der Kreis der Teilnehmenden wird durch die Betroffene festgelegt. Zentrales Merkmal des Familienrats ist die sogenannte *Kreiserweiterung,* d. h., dass das anschliessende Familienratstreffen nicht nur innerhalb der Kernfamilie stattfinden muss, sondern dass das erweiterte private soziale Umfeld einbezogen wird. Dazu können auch Personen aus einem Sportverein, kulturelle Sachverständige etc. gehören.[36] Die Betroffenen entscheiden dabei selbst, wessen Anwesenheit wichtig ist, um über mögliche Lösungsansätze zu diskutieren, wer zum Familienrat eingeladen und damit über ihre Probleme informiert wird. Die Eingeladenen werden über das Verfahren, das Ziel und die Erwartung an

35 In Anlehnung an Früchtel/Budde/Cypran (Fn. 6), 33.

36 Hör, «Familienrat» ein Konzept, von dem Kinder und Jugendliche profitieren, https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2014/Dokumentation%20BuFo%202014/Arbeitsgemeinschaften/AG%2006_1_Hoer_Nied,%20Familienrat%20und%20Vormundschaft_Infoblatt.pdf.

urheberrechtlich geschütztes Material

das geplante Familienratstreffen informiert. Ort und Datum des Familienratstreffens werden festgelegt. Der Ort des Treffens kann sehr unterschiedlich sein, beispielsweise bei der Familie zuhause oder in einem Restaurant. Es erfolgt in der Regel eine schriftliche Einladung an alle Teilnehmenden, die die Betroffenen verfassen und die Familienratskoordinatorin verschickt. Zum Familienratstreffen werden primär Privatpersonen eingeladen. Es ist aber auch möglich, dass Fachpersonen (z. B. ein Psychiater) beim ersten Teil des Treffens teilnehmen, um die Fragestellung betreffende, relevante Informationen abzugeben und ggf. Fragen zu beantworten. Der Auftraggeber des Familienrats sollte ebenfalls beim Treffen anwesend sein, weil er allen Teilnehmenden persönlich die Sorgeformulierung vorträgt.

Bei Familienräten, an denen Kinder beteiligt sind, wählt das Kind eine *Vertrauensperson*[37] aus, welche das Kind während des Treffens unterstützt und dafür sorgt, dass die Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt werden. Die Vertrauensperson ist eine Privatperson und keine Fachperson. Auch werden die Anliegen und Befürchtungen des Kindes sorgfältig in einem oder mehreren Vorgesprächen aufgenommen und allfällige Vorkehrungen für den Schutz des Kindes während des Treffens getroffen. Bei Säuglingen und Kleinkindern unter zwei Jahren wird anstelle einer physischen Anwesenheit des Kindes am Treffen teilweise ein symbolisches Bild des Kindes zum Treffen mitgebracht, bei drei- bis sechsjährigen Kindern können auf Wunsch des Kindes Spiele, Malsachen etc. bereitgestellt werden. Wichtig ist, dass das Kind den Raum während des Treffens zusammen mit einer Vertrauensperson jederzeit verlassen kann.[38] Ältere Kinder können auf ihren Wunsch einen Kollegen zum Treffen mitbringen. Jugendliche ab 13 Jahren wollen erfahrungsgemäss öfters nicht am Familienratstreffen dabei sein. Ihr Wunsch ist zu respektieren. Vertrauenspersonen für vulnerable Personen sollten auch bei der Anwendung im Rahmen von Erwachsenenschutzverfahren gesucht werden, damit sichergestellt wird, dass sie *nicht* übergangen werden.

Die Vorbereitungsphase bringt erfahrungsgemäss bereits einen inneren Prozess bei den Betroffenen in Gang. So überwinden diese während dieser Zeit oft Gefühle von Scham und Versagen und entscheiden sich dafür, ihr Problem «öffentlich» zu machen. Sie müssen ihr Umfeld darüber informieren, dass sie ein bestimmtes Problem haben und ihre Hilfe für die Bewältigung dieses brauchen. Damit diese Schamgefühle überwunden werden können, machen die Betroffenen oft einen inneren Prozess der Problemakzeptanz durch. Auch setzen sie sich intensiv mit der Qualität ihrer sozialen Beziehungen auseinander. Manchmal kommt es in dieser Phase zur Wiederaufnahme von Kontakten, die viele Jahre nicht mehr gepflegt wurden. Bei den Personen, die zum Familienrat eingeladen wurden, entsteht durch die Anfrage oft eine besondere Hilfsbereitschaft.

37 Vgl. Hör (Fn. 36).
38 Hör (Fn. 36).

urheberrechtlich geschütztes Material

c) Durchführungsphase: Familienratstreffen

Das Familienratstreffen besteht wiederum aus drei Teilen.

– Bei der *Informationsphase*[39] sind die eingeladenen Gäste, die Betroffenen selbst, die Familienratskoordinatorin sowie, wenn möglich, der Auftraggeber und allenfalls eine oder mehrere spezifische Fachpersonen (behandelnde Psychiaterin etc.) anwesend. Die Familienratskoordinatorin erklärt den Ablauf des Treffens. Der Auftraggeber formuliert die «Sorge», den Auftrag und die Mindeststandards für die Lösung. Die allfällig anwesende Fachperson informiert beispielsweise über allfällige Krankheiten, Behinderungen, Behandlungen etc. Wichtig ist, dass weder die Koordinatorin noch der Auftraggeber oder eine weitere Fachperson Lösungen vorschlagen.
– Anschliessend beginnt die *Familienzeit/private Zeit des sozialen Netzwerks (Family-only-Phase)*. In dieser Phase sollen keine Fachpersonen anwesend sein. Es ist von Vorteil, wenn jemand aus dem Familienkreis die Moderation der Familienzeit und die Verschriftlichung des Hilfeplans übernimmt. Die private Zeit des sozialen Netzwerks kann von 30 Minuten über mehrere Stunden dauern.
– Sobald die Familie einen (Hilfe-)Plan erstellt hat, ruft sie den Familienratskoordinator an, der zusammen mit der Auftraggeberin zurück zum Familienratstreffen geht. Vor Ort informieren die Teilnehmenden, welchen Hilfeplan sie erstellt haben. Die Auftraggeberin und der Familienratskoordinator stellen Rückfragen und bitten um Präzisierungen, wo der Plan noch unklar ist. Die Auftraggeberin stimmt dem (Hilfe-)Plan zu oder lehnt ihn ab, wenn er ihr zu unsicher oder nicht rechtmässig erscheint.[40] Erfolgt eine Zustimmung, wird der (Hilfe-)Plan durch die Auftraggeberin abgenommen, von allen unterschrieben und das weitere Vorgehen wird festgelegt *(Planabnahme)*. Wenn keine Einigung erzielt wird, kann der Plan der Familie zur Nachbesserung zurückgegeben werden. Soweit eine Abklärungsperson oder ein Behördenmitglied in Vertretung der KESB als Auftraggeber zugegen ist, kann diese Zustimmung in der Regel nur unter Vorbehalt des Beschlusses der Gesamtbehörde erteilt werden. Zudem darf eine solche Planabnahme nicht die Anhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 314a ZGB bzw. Art. 447 ZGB ersetzen.

d) Umsetzungsphase

In der anschliessenden mehrmonatigen Phase erfolgt der Versuch, den Plan in die Realität umzusetzen.

39 Vgl. Hör (Fn. 36).
40 Vgl. Hör (Fn. 36).

urheberrechtlich geschütztes Material

e) Überprüfung der Umsetzung im Rahmen eines «Folgerats»

Die Überprüfung der Umsetzung des Plans erfolgt unterschiedlich. Häufig wird bereits während des ersten Treffens ein Folgerat geplant, an dem die Umsetzung des Plans durch die Beteiligten überprüft und bei Bedarf angepasst wird. Wer, was, wann und wie oft überprüft, wird bereits im Plan selbst festgehalten. Gerade bei Kindesschutzfällen wird die Umsetzungsphase oft laufend durch eine bestimmte Person, z. B. Abklärungsperson bei interventionsorientierten Gutachten, Beistandsperson oder Berater einer Familienberatungsstelle, begleitet und überwacht.

6. *Aufwand und Finanzierung*

Die Koordinationsaufgabe ist je nach Problemstellung mit einem Aufwand von ca. 30 Stunden verbunden, wobei im Durchschnitt ca. 20 Stunden für die Vorbereitungsphase benötigt werden. Die ersten beiden Phasen (Vorbereitung und Durchführung des Familienrats) dauern zwischen 1,5 und 3 Monaten. Die Dauer der Umsetzungs- und Überprüfungsphase variiert je nach Thema, beträgt in der Regel aber mehrere Monate.

Die Finanzierung ist unterschiedlich (z. B. Verfahrens-, Massnahmenkosten) und bestimmt sich weitgehend nach kantonalem Recht. Finanzierer sind oft die betroffenen Personen selbst (allenfalls auch über Massnahmen- oder Verfahrenskosten), das Gemeinwesen (u. U. über unentgeltliche Prozessführung), insb. die Sozialhilfe, teilweise auch gemeinnützige Fonds oder Stiftungen.

III. Wirkungen des Familienrats

1. *Familienrat mit Minderjährigen*

a) Allgemeine Befunde

Studien in Zusammenhang mit dem Familienrat bei Kindern zeigen folgende Resultate:

- Mehrere Studien in den USA und eine Studie in Schweden kamen zum Schluss, dass Kinder, für die ein Familienrat durchgeführt wurde, danach öfter bei der Verwandtschaft als im Heim platziert wurden, als Kinder, für die kein Familienrat durchgeführt wurde.[41]
- Familienräte erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Rückplatzierungen von Kindern in ihre Herkunftsfamilie.[42]

41 Havnen/Christiansen (Fn. 5), 31.
42 Havnen/Christiansen (Fn. 5), 38.

urheberrechtlich geschütztes Material

- Eine Studie in Norwegen kam 2006 zum Schluss, dass die Kindesschutzsituationen ein Jahr nach Durchführung des Familienrats signifikant weniger gravierend waren als bei der Kontrollgruppe. Ein Drittel der Kinder, für die ein Familienrat durchgeführt wurde, erhielt ein Jahr danach keine staatliche Hilfe mehr, während dies bei der Kontrollgruppe nur bei einem von zehn der Kinder der Fall war. Eine Erklärung für die Reduktion der staatlichen Hilfen war, dass ein grosser Teil der Arbeit des Kindesschutzsystems an das Netzwerk der Familie transferiert worden war.[43]
- Eine Evaluationsstudie der Berliner Jugendämter untersuchte 116 Familienräte. Von diesen handelte es sich bei 57% der Fälle um Multiproblemfamilien, d. h. mit Familien mit drei oder mehr Problembereichen und bei 34% der Fälle um Kindeswohlgefährdungen.[44] Bei den evaluierten Familienräten waren im Durchschnitt 7,8 Teilnehmende aus dem privaten Umfeld und 3,5 Fachpersonen anwesend. Von 74 analysierten Hilfeplänen, die die Familienräte erstellt hatten, kam es in 39% der Fälle zu einer Hilfe zur Erziehung und in 61% der Fälle wurden Hilfen im privaten Umfeld der Familie gefunden und keine professionellen Hilfen benötigt.[45]
- Schutzmassnahmen, praktische Hilfen, emotionale Unterstützung und Beratung sind die häufigsten Leistungen, die durch den Familienrat durch das soziale Umfeld erfolgen.[46]
- Die Durchführung von Familienräten begünstigt zumindest kurzfristig das Aufsuchen von professionellen Hilfen ausserhalb des Kindesschutzsystems.[47]
- In neun von zehn Fällen kommen durch den Familienrat tatsächlich Hilfepläne zustande.[48]
- Die Familienmitglieder sind in der Regel zufrieden mit den Plänen. Die Kinder scheinen ebenfalls mit den Plänen zufrieden zu sein, machen sich aber weniger wegen des Plans als vielmehr wegen der Beziehungsaspekte und des Ablaufs des Familienrats Sorgen.[49]
- Familienräte haben positive Wirkungen auch wenn kein Plan zustandekommt: sie erhöhen die Kommunikation unter den Familienmitgliedern.[50]
- Schwachpunkt des Familienrats scheint zu sein, dass die Pläne häufig nicht in die Realität umgesetzt werden. Ein Nichtumsetzen des Plans führte jedoch nicht dazu, dass die Familienmitglieder den Familienrat negativer bewerteten.[51]

43 Havnen/Christiansen (Fn. 5), 26.
44 Früchtel/Budde/Cypran (Fn. 6), 51 f.
45 Früchtel/Budde/Cypran (Fn. 6), 54.
46 Havnen/Christiansen (Fn. 5), 50.
47 Havnen/Christiansen (Fn. 5), 38.
48 Havnen/Christiansen (Fn. 5), 49.
49 Havnen/Christiansen (Fn. 5), 50.
50 Havnen/Christiansen (Fn. 5), 50.
51 Havnen/Christiansen (Fn. 5), 48; 50.

urheberrechtlich geschütztes Material

– Die Durchführung eines Familienrats kann nicht gewährleisten, dass eine grundsätzliche Veränderung vorherrschender Familiendynamiken erfolgt.[52]
– Die Mehrheit der *erwachsenen Familienmitglieder* beschrieb den Familienrat in verschiedenen Studien als positive Erfahrung: Der Familienrat half dabei, die Beziehung und Kommunikation unter den Familienmitgliedern zu verbessern. Die Familienmitglieder hatten mehr Einfluss auf die Entscheidung, fühlten sich bestärkt und mit Respekt behandelt. Der Familienrat gab den Beteiligten und den Familienmitgliedern mehr Möglichkeiten, etwas zur Problemlösung beizutragen.[53]
– Es gibt aber verschiedene Studien, die keine positiven Effekte von Familienräten fanden.[54] So fand beispielsweise eine randomisierte kontrollierte Studie in den USA keinen Unterschied in der Quote der erneuten Gefährdungsmeldungen/Zuweisung an Kindesschutzdienste (child protection services) mit oder ohne durchgeführten Familienrat. Ebenfalls konnte die Studie keinen Unterschied bei der Anzahl ausserfamiliärer Platzierung finden zwischen der Gruppe, bei der ein Familienrat durchgeführt worden war, und der Kontrollgruppe.[55]

b) Wie erleben Kinder den Familienrat?

Es gibt im internationalen Umfeld einige Studien darüber, wie Kinder den Familienrat wahrnahmen:

– Eine explorative Studie in Wales (2006) untersuchte 17 Familienratsverfahren. Die Studie befragte Kinder, wie sie den Familienrat erlebten, und fand heraus, dass der grösste Teil der Kinder sich positiv zu ihren Erfahrungen mit dem Verfahren äusserten[56]. Es gab aber auch negative Erfahrungen. So berichteten drei von 23 Kindern von solchen negativen Erfahrungen. Zu den wichtigsten negativen Erfahrungen gehörten[57]:
  – Diskrepanz zwischen den Erwartungen der Kinder, aufgrund von Versprechen der Koordinatorin, sich durch das Verfahren wirklich beteiligen zu können, und den tatsächlichen Erfahrungen der Kinder.

52 Rümenapp, Wirkungsversprechen und Enttäuschungsgefahr. Das Verfahren Familienrat aus der Sicht jugendlicher Teilnehmer*innen, in: Schäuble/Wagner (Hrsg.), Partizipative Hilfeplanung, Weinheim 2017, 154.

53 Havnen/Christiansen (Fn. 5), 58.

54 Für einen Überblick siehe Havnen/Christiansen (Fn. 5), 31 ff.

55 Hollinshead/Corwin/Maher/Merkel-Holguin/Allan/Fluke, Effectiveness of family group conferencing in preventing repeat referrals to child protective services and out-of-home placements, Child Abuse & Neglect 2017 (69), 285.

56 Holland/O'Neill, «We had to be there to make sure it was what we wanted». Enabling children's participation in family decision-making through the family group conference, Childhood 2006, 91.

57 Holland/O'Neill, Childhood 2006, 91, 99 ff. Zu beachten ist, dass in den untersuchten Familienräten die Kinder nicht immer eine Vertrauensperson zur Seite hatten, was möglicherweise die negativen Erfahrungen begünstigte.

Urheberrechtlich geschütztes Material

  - Kinder sind während des Familienrats den Konflikten und Streitereien unter den Erwachsenen ausgeliefert.
  - Kinder hatten schon früher die Erfahrungen gemacht, dass sie nicht gehört werden oder dass sie kritisiert werden, und diese Erfahrung wiederholte sich in der privaten Familienzeit.
  - Kinder fühlen sich während der privaten Familienzeit alleine, insbesondere wenn keine Person anwesend ist, die explizit das Kind unterstützt.
- Für Kinder ist es wichtig, dass alle Erwachsenen (Fachpersonen und Private) gut auf den Familienrat vorbereitet sind, die Teilnahme des Kindes an diesem unterstützen und anerkennen, dass das Kind im Zentrum steht.[58]
- Für Kinder ist es wichtig, dass die Informationen und Diskussionen nicht nur auf Probleme fokussiert sind.[59]
- Die Vertrauensperson des Kindes ist für das Kind auf zwei Arten wichtig: einerseits, um sicherzustellen, dass es sich tatsächlich beteiligt, andererseits, um das Kind zu unterstützen und ihm als Person zur Verfügung zu stehen, mit der es sprechen kann.[60]
- Der Beziehungsaspekt (dass die Erwachsenen sich für die Sicherstellung des Wohlergehens des Kindes treffen) und der Prozess an und für sich (dass Kinder in einer positiven Atmosphäre gesehen und gehört werden) sind für Kinder wichtiger als die konkreten Inhalte des Plans.[61]

2. *Familienrat mit Erwachsenen*

Es gibt kaum internationale Studien, die die Anwendung des Familienrats bei Erwachsenenschutzverfahren untersuchten. Eine Studie in Norwegen hat 41 Familienräte untersucht, die mit erwachsenen Sozialhilfeempfängern durchgeführt wurden. Wichtigstes Ergebnis des Familienrates war aus Sicht der Betroffenen, dass soziale Beziehungen wieder aufgebaut und verbessert werden konnten, dass die Unterstützung für die Betroffenen tatsächlich erhöht werden konnte und ein verbessertes Selbstwertgefühl aus dem Familienrat resultierte.[62] Betroffene äusserten, dass der Familienrat für sie eine positive Erfahrung war, weil sie ernst genommen und respektiert wurden. Betroffene bezeichneten die Erfahrung als grosse Erleichterung und als bedeutsames Ereignis in ihrem Leben. Zudem erhöhte sich ihre Zuversicht, dass sie auch bei zukünftigem Hilfebedarf auf das soziale Netzwerk zurückgreifen und um Hilfe bitten können.

58 Havnen/Christiansen (Fn. 5), 66.
59 Havnen/Christiansen (Fn. 5), 67.
60 Havnen/Christiansen (Fn. 5), 67.
61 Havnen/Christiansen (Fn. 5), 67.
62 Johansen, Psycho-Social Processes and Outcomes of Family Group Conferences for Long-Term Social Assistance Recipients, British Journal of Social Work 2014 (44), 145, 150 ff.

Urheberrechtlich geschütztes Material

IV. Kritische Aspekte für die Anwendung im Kindes- und Erwachsenenschutz

Auch wenn die Befunde aus der Forschung insgesamt positiv sind, gibt es kritische Aspekte, die nachfolgend aufgeführt und in ihrer Bedeutung für die Anwendung des Familienrats im Kindes- und Erwachsenenschutz thematisiert werden. Dies scheint insbesondere wichtig, weil die Forschungsprojekte in der Regel nicht im Rahmen von Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren durchgeführt worden sind und sich deshalb nur beschränkt auf diesen Bereich übertragen lassen.

1. Macht- und Konfliktdynamiken

Die Forschungsergebnisse haben gezeigt, dass Macht- und Konfliktdynamiken des sozialen Netzwerks auch während des Familienrats bestehen bleiben. Die besondere Vulnerabilität von Kindern im Familienrat kommt deutlich zum Vorschein: Kinder sind in der privaten Familienzeit («Family-only-Phase»)[63] den Macht- und Konfliktdynamiken ausgeliefert [64], die sie zusätzlich belasten können. Zudem machen sie sich mehr Sorgen um den Ablauf und die Stimmung während des Familienrats als um die Ergebnisse. Kinder sollten deshalb nicht zur Teilnahme an einem Familienrat gedrängt werden. Ihnen sollen keine Versprechungen gemacht werden, die zu überhöhten Erwartungen an den Familienrat führen. Zudem sollen Ängste und Sorgen des Kindes in Bezug auf das Verfahren ausreichend thematisiert und der Wille des Kindes bezüglich Ablauf und Teilnehmende des Familienrats muss unbedingt respektiert werden. Geeignete Vertrauenspersonen für das Kind einzusetzen, ist im Familienrat in der Schweiz bereits ein Standard, der sich als unabdingbar herausstellt.

Auch wenn diesbezüglich keine Forschungsergebnisse vorliegen, kann die Forderung abgeleitet werden, dass auch für vulnerable Erwachsene mit Schwächezustand im Rahmen eines Erwachsenenschutzverfahrens Vertrauenspersonen eingesetzt werden sollten. Zudem ist hier gleichermassen auf die entsprechende Macht- und Konfliktdynamik zu achten.

Angehörige und der Freundeskreis, also nahestehende Personen im Kindes- wie auch im Erwachsenenschutz, sind oft wichtige Ressourcen zur Problemlösung. Dies mitunter auch, weil sie aufgrund ihrer Rolle im (Familien- oder Freundes-)System eine besondere Nähe zur betroffenen Person haben und deren Vertrauen geniessen. Das kann für die Initiierung von Veränderungsprozessen wertvoll sein. Gleichzeitig birgt diese Nähe auch das Risiko, dass Angehörige und Bekannte ein «gefestigtes Bild» der betroffenen Person haben oder dass sie sich mitverantwortlich fühlen für

63 Siehe oben Teil II. 5. c).
64 Siehe oben Teil III. 1. a) und b).

urheberrechtlich geschütztes Material

die Probleme der Betroffenen. Die Offenheit, dass sich eine Veränderung herbeiführen lässt oder dass die eigenen Bilder und Erklärungen in Bezug auf die betroffene Person auch teilweise falsch sein könnten, ist nicht immer gegeben. Das kann zu starren Vorstellungen führen, was «das Beste» für die betroffene Person ist, bzw. Starrheit in den Lösungsideen bedeuten.

Daneben finden sich nicht selten in einer Freundes- bzw. Familiendynamik asymmetrische Machtbeziehungen, die einer bestmöglichen Lösung für die betroffene Person im Wege stehen können. Besonders deutlich wird dies in Familienkonstellationen, die von Gewalt geprägt sind.

Zu erwähnen ist zu guter Letzt auch der Zwangskontext, in dem sich die Betroffenen befinden, insbesondere in einem behördlichen Verfahren, aber durchaus auch im Rahmen der Mandatsführung: Der Umstand, dass die KESB mit der Sorgeerklärung implizit oder explizit andeutet, dass ohne erfolgreiche subsidiäre Lösungen im Rahmen des Familienrates behördliche Massnahmen geprüft bzw. angeordnet werden, verändert durchaus auch (zusätzlich) die bestehende Macht- und Familiendynamik, und zwar nicht in jedem Falle zum Positiven. Ausübung von Druck ist nicht in jeder Konstellation die richtige Intervention. So kann ein solcher Druck insbesondere bei Personen mit psychischen Störungen die Erkrankung verstärken.

Es stellen sich somit im Zusammenhang mit dem Familienrat wie bei vielen anderen methodischen Interventionen die Frage nach den *Sicherungsmassnahmen («safeguards»)* zum Schutze der betroffenen Person. Diese können beim Familienrat nur bei der Auftraggeberin und beim Familienkoordinator zu finden sein. Die Auftraggeberin hat vor dem Einsetzen eines Familienrates das System auf solche Dynamiken und Phänomene sorgfältig zu prüfen[65] und auch der Familienratskoordinator hat im Rahmen des Ablaufs eines Familienrates diese stetig genau zu überprüfen. Er hat auf solche Phänomene und Dynamiken ausgebildet zu sein. Hegt er Zweifel, ist der Ablauf zu unterbrechen und nochmals der Familienrat als Interventionsform mit der Auftraggeberin zu prüfen. Zudem haben beide die Hilfeplanung im Rahmen der Abnahme auch nochmals auf solche Aspekte zu prüfen und diese gegebenenfalls zu thematisieren oder den Plan zurückzuweisen.

2. *Verfahrensrechtliche Aspekte – übergeordnetes Kindesinteresse und Interessen der Familie bzw. übergeordnetes Interesse der schutzbedürftigen Person und Interessen des Familienrates*

Es gibt potenziell einen Konflikt zwischen den übergeordneten Kindesinteressen und den Interessen der Familie. Der Familienrat kann von der Struktur her nicht sicherstellen, dass die übergeordneten Kindesinteressen über die Interessen der Fa-

65 Siehe vorne Teil II. 4. a).

urheberrechtlich geschütztes Material

milie gestellt werden. Dies insbesondere, weil dem sozialen Netzwerk der Betroffenen die Möglichkeit gegeben wird, Lösungen und einen Hilfeplan für ein Problem auszuarbeiten, und die Erwartung besteht, dass die Auftraggebenden diese Lösungen akzeptieren. Der Plan wird im Familienrat in der Regel dann abgenommen, wenn die Beteiligten ihm zustimmen, wenn er nicht rechtswidrig ist und wenn er «sicher» ist, d. h. das Kindes- oder Erwachsenenwohl sicherstellt. Die Familienratskoordinatorin sollte bei der Planabnahme insbesondere darauf achten, dass explizit auch das Kind sich zum Ergebnis äussern kann. Dies entbindet die KESB aber nicht von der Pflicht, insbesondere den verfahrensrechtlichen Aspekten wie der Kindesanhörung und der Prüfung des Kindeswohls besonderes Gewicht zu geben.

Diese Problematik findet sich nicht nur im Kindesschutz, sondern auch im Erwachsenenschutz. Hier wie dort stehen die Interessen der schutzbedürftigen Person möglicherweise im Konflikt zu Interessen des Familienrates. Es gilt somit dasselbe auch für den Erwachsenenschutz.

3. *Persönlichkeitsschutz*

Auch ohne (teilweise) negative Familien- und Machtdynamik kann das «Öffentlichmachen» der eigenen Probleme die Persönlichkeitsrechte tangieren. Gerade im Erwachsenenschutz bei vulnerablen Menschen mit Schwächezustand sind die Bedeutung und die Auswirkungen eines Familienrates für die betroffene Person – wie bereits mehrfach erwähnt – genau zu prüfen. Ist es tatsächlich im Interesse der betroffenen – u. U. auch der urteilsfähigen – Person, dass unter Umständen intime Details des eigenen Lebens an einen weiteren Kreis von Freunden und Angehörigen weitergegeben werden? Macht die unmittelbare Auseinandersetzung einer vulnerablen Person über eigene Schwierigkeiten zusammen mit einer Überzahl von Menschen ohne Schwächezustand Sinn oder führt es allenfalls zu Retraumatisierungen? Um solche Fragen beantworten zu können, müssen insbesondere die Familien- und Machtdynamik im System bekannt sein und eingeschätzt werden können. Ein Familienrat kann – wie bereits mehrfach erwähnt – im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren nur eingesetzt werden, wenn das betroffene System diesbezüglich ausreichend analysiert und beurteilt wurde. Bei urteilsfähigen Personen ist sodann zu prüfen, ob nicht eine (externe) Vertrauensperson[66] die Sichtweise der betroffenen Person unterstützt, um deren Interessen und Sichtweisen nicht zu vernachlässigen. Bei urteilsunfähigen Personen erscheint eine solche unabhängige Vertrauensperson zwingend zu sein, soweit ein solcher überhaupt im Sinne der Betroffenen durchgeführt werden kann.

66 Siehe das entsprechende Element bei Minderjährigen oben Teil IV. 1. und Teil II. 5. b) und c).

urheberrechtlich geschütztes Material

4. Beschränkte Umsetzung der Pläne in die Realität

Als Schwachpunkt im Familienrat hat sich in der bisherigen Forschung gezeigt, dass die durchgeführten Familienräte zwar fast immer zu einem Plan führen, dass diese aber häufig nicht in die Realität umgesetzt werden. Trotzdem betrachtet die Mehrheit der Betroffenen den Familienrat nicht negativer als bei einer Umsetzung des Plans, sondern nennt positive Aspekte wie die Verbesserung der Kommunikation zwischen den Betroffenen und den Behörden oder auch die Entlastung dadurch, dass sie sich mit dem Problem nicht mehr alleine fühlen.

V. Zum Schluss: Herausforderungen in der Praxis

Der Familienrat ist ein in der Schweiz neues Verfahren, das Praktiker vor verschiedene Herausforderungen stellt: So kommt der *fallführenden Fachperson durch den Familienrat nicht mehr die Aufgabe zu, als Experte zu wissen, was für die Betroffenen die beste Lösung ist, und* sie muss *sich auf teilweise unkonventionelle Vorschläge einlassen*. Die fallführende Fachperson gibt *zudem die Moderation des Prozesses an die Familienratskoordinatorin* und die Lösungsfindung an die Betroffenen *ab. Gleichzeitig muss sie insbesondere bei Kindesschutzfällen sicherstellen, dass das Kindeswohl gesichert ist*[67]. Dies führt in der Praxis zu einer gewissen Zurückhaltung, Familienräte in Auftrag zu geben. Für die KESB ist das Verfahren Familienrat ressourcenintensiv. Grundsätzlich sieht das Verfahren vor, dass bei der Planabnahme die Entscheidungsträger anwesend sind und einen verbindlichen Entscheid treffen, ob dieser Plan so umgesetzt wird. Eine Planabnahme durch die Verfahrensleitung der KESB oder durch die Abklärungs- oder Mandatsperson ist in der Regel aber nicht verbindlich, da ein Entscheid der Spruchkammer der KESB nötig ist. Diese Verbindlichkeit kann einzig in Form eines (informellen) «Vorentscheides» der Behörde, die die Planungsvarianten voraussichtlich als genügend erachtet, erhöht werden, wobei sämtliche möglichen – insbesondere die unkonventionellen – Lösungsvarianten in der Regel nicht von der KESB vorhergesehen werden können. Zudem muss die KESB die verfahrensrechtlichen Instrumente (individuelle Anhörung, Rechtsmittelbelehrung etc.) nach der Durchführung des Familienrats sicherstellen und darf eine definitive Entscheidung erst danach fällen.

Die Durchführung des Verfahrens ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden (ca. 30 Arbeitsstunden der Koordinationsperson plus die personellen Ressourcen der Auftraggeberin). Die Finanzierung des Verfahrens ist beim finanziellen Druck und der Ressourcenknappheit vieler Dienste und Behörden eine zusätzliche

67 Wagner, Familienrat: «Nicht nur eine Methode, sondern eine Haltung». Beteiligungsorientierung als Lernprozess, in: Schäuble/Wagner (Hrsg.), Partizipative Hilfeplanung, Weinheim 2017, 117.

urheberrechtlich geschütztes Material

Herausforderung, die allerdings überwunden werden kann, wenn das Verfahren in der Praxis zu tragbaren Lösungen und verstärkter Kooperationsbereitschaft der Betroffenen führt und dadurch längerfristig Ressourcen gespart werden können. Das sollte es auch ein Versuch wert sein, den Familienrat zumindest einmal zu prüfen.

Zusammenfassung: *Das Verfahren Familienrat scheint in verschiedener Hinsicht ein vielversprechendes Mittel der Beteiligung und Kooperationsförderung von Betroffenen am Hilfeprozess zu sein. Der Artikel zeigt die Grundanliegen und den Ablauf des Verfahrens sowie die Einbettung ins Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren auf. Es werden Forschungsergebnisse beschrieben und kritische Aspekte für die Anwendung im Kindes- und Erwachsenenschutz aufgezeigt. Der Familienrat stellte sich als Verfahren heraus, das unter Berücksichtigung verschiedener Vorsichtsmassnahmen gut geeignet ist, um Betroffene in die Hilfeplanung und Entscheidungsfindung einzubeziehen. Der Familienrat ist, wie jedes Verfahren, kein «Zaubermittel», das alle Probleme lösen kann. Es zeigt sich insgesamt aber, dass es in der Lage ist, Ressourcen der Betroffenen und deren Umfeld zu aktivieren und sie zu befähigen, eigenverantwortlich Lösungen zu erarbeiten. Die KESB als häufiger Auftraggeber bleibt aber als zentraler Akteur bestehen. Das Verfahren entbindet die KESB auch nicht von der Aufgabe, die verfahrensrechtlichen Aspekte anzuwenden und insbesondere sicherzustellen, dass der Wille der Betroffenen berücksichtigt wird und die Lösungen und Hilfepläne tatsächlich dem Kindes- bzw. dem Erwachsenenwohl entsprechen.*

Résumé : *À différents égards, la procédure du conseil de famille semble être un moyen prometteur pour faire participer au processus d'aide les personnes concernées et d'encourager leur coopération. L'article traite des objectifs clés et du déroulement de cette procédure, ainsi que de son intégration dans la procédure de protection de l'enfant et de l'adulte. Il décrit des résultats de recherche et présente les aspects critiques de son application dans la protection de l'enfant et de l'adulte. En tenant compte des différentes mesures de précaution, le conseil de famille s'avère être une procédure bien adaptée pour impliquer les personnes concernées dans la planification de l'aide et dans la prise de décision. Comme toute procédure, le conseil de famille n'est pas un « remède miracle » capable de résoudre tous les problèmes. Dans l'ensemble, il permet cependant de mobiliser les ressources des personnes concernées et de leur entourage et de leur donner les moyens d'élaborer des solutions de manière autonome. L'APEA, de par son rôle de mandant, demeure cependant un acteur central. Le conseil de famille ne dispense pas non plus l'APEA d'appliquer les règles procédurales, et en particulier, de garantir que la volonté des personnes concernées soit prise en considération, et que les solutions et stratégies d'aide correspondent effectivement à l'intérêt de l'enfant, respectivement de l'adulte.*

urheberrechtlich geschütztes Material